

Gemeinderat
Stationsstrasse 4
6023 Rothenburg

Telefon 041 288 81 71
Telefax 041 288 81 12
gemeindevverwaltung@rothenburg.lu.ch



G E M E I N D E R O T H E N B U R G

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

| | | |
|-------------|--|-----------|
| I. | Zuständigkeit, Aufsicht, Verwaltung | 4 |
| Art. 1 | Zuständigkeit, Aufsicht | 4 |
| Art. 2 | Organisation, Friedhofkreis, Eigentumsverhältnisse | 4 |
| Art. 3 | Kompetenzen, Wahl, Verwaltung | 4 |
| Art. 4 | Friedhofverwaltung | 5 |
| II. | Bestattungen | 5 |
| Art. 5 | Meldepflicht der Todesfälle | 5 |
| Art. 6 | Anordnung der Bestattung | 5 |
| Art. 7 | Bestattungsarten | 5 |
| Art. 8 | Sargart, Einsargung | 6 |
| Art. 9 | Aufbahrung | 6 |
| Art. 10 | Bestattungsbewilligung | 6 |
| Art. 11 | Bestattungsfrist | 6 |
| Art. 12 | Grabbelegung | 7 |
| Art. 13 | Schicklichkeit | 7 |
| Art. 14 | Kirchliche Bestattung | 7 |
| Art. 15 | Zivile Bestattung | 7 |
| Art. 16 | Verstorbene aus anderen Gemeinden | 7 |
| Art. 17 | Verbot der Graböffnung | 7 |
| III. | Friedhofanlage | 8 |
| a) | Allgemeine Vorschriften | 8 |
| Art. 18 | Öffnungszeiten | 8 |
| Art. 19 | Schutz der Anlage, Ruhe und Ordnung | 8 |
| Art. 20 | Haftung | 8 |
| Art. 21 | Schadenersatz | 9 |
| b) | Gräber | 9 |
| Art. 22 | Gräberarten | 9 |
| Art. 23 | Friedhofplan und Belegungsreihenfolge | 9 |
| Art. 24 | Grabesruhe | 9 |
| Art. 25 | Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber | 10 |
| Art. 26 | Reihengräber | 10 |
| Art. 27 | Urnengräber | 10 |
| Art. 28 | Plattengräber | 10 |
| Art. 29 | Familiengräber (Erdbestattung und Urnenbeisetzung) | 10 |
| Art. 30 | Gemeinschaftsgrab | 11 |
| IV. | Grabmäler | 11 |
| Art. 31 | Erstellungspflicht | 11 |
| Art. 32 | Bewilligungspflicht | 11 |
| Art. 33 | Gestaltung und Unterhalt | 12 |
| Art. 34 | Richtlinien | 12 |

| | |
|---|-----------|
| V. Grabschmuck und Bepflanzung | 12 |
| Art. 35 Bepflanzung | 12 |
| Art. 36 Grabpflege | 13 |
| Art. 37 Allgemeiner Unterhalt | 13 |
| VI. Allgemeines | 14 |
| Art. 38 Arbeiten auf dem Friedhof | 14 |
| Art. 39 Bestattungskosten | 14 |
| Art. 40 Räumung der Gräber am Ende der Grabesruhe | 14 |
| VII. Rechtsmittel | 14 |
| Art. 41 Rechtsmittel bei Beschwerden | 14 |
| VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen | 15 |
| Art. 42 Übergangsbestimmungen | 15 |
| Art. 43 Aufhebung des bisherigen Rechts | 15 |
| Art. 44 Kantonales Recht | 15 |
| Anhang 1 | 16 |
| Richtlinien für die Erstellung von Grabmälern auf dem Friedhof der Gemeinde Rothenburg | 16 |
| Art. 1 Erstellungspflicht | 16 |
| Art. 2 Bewilligungspflicht | 16 |
| Art. 3 Gestaltung | 16 |
| Art. 4 Materialien | 17 |
| Art. 5 Unstatthafte Grabmäler und Werkstoffe | 17 |
| Art. 6 Ausmasse | 18 |
| Art. 7 Setzen der Grabmäler | 19 |
| Art. 8 Ausnahmen | 19 |
| Art. 9 Ersteller | 19 |

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

vom 08. Juli 1998

Vorbemerkung:

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen und Chargen werden Männer und Frauen verstanden.

Die Einwohnergemeinde¹ Rothenburg,

gestützt auf § 9 Abs. 3 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 01. Oktober 1965,

beschliesst folgendes Reglement:

I. Zuständigkeit, Aufsicht, Verwaltung

Art. 1 Zuständigkeit, Aufsicht

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde (Gemeinde); es untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 2 Organisation, Friedhofkreis, Eigentumsverhältnisse

- 1 Der Friedhof Bertiswil ist die ordentliche Begräbnisstätte der Gemeinde Rothenburg.
- 2 Der Friedhofkreis ist identisch mit jenem der Kirchgemeinden (kath. Kirchgemeinde Rothenburg und Gemeindegebiet Rothenburg des ev.- ref. Kirchensprengels Emmen-Rothenburg).
- 3 Dieses Reglement bezieht sich auch auf den Friedhofteil, welcher im Eigentum der kath. Kirchgemeinde ist. Die Verwaltung dieses Friedhofteils wird zwischen der Gemeinde und der kath. Kirchgemeinde durch eine besondere Vereinbarung geregelt.

Art. 3 Kompetenzen, Wahl, Verwaltung²

- 1 Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif, welcher periodisch den Verhältnissen angepasst wird.

¹ Gemeindeversammlung

² Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

- 2 Der zuständigen Stelle stehen sämtliche weiteren in diesem Reglement vorgesehenen Kompetenzen zu, namentlich:
 - a) Vollzug des Friedhofreglements und der Richtlinien für die Erstellung von Grabmälern.
 - b) Erlass der Weisungen für die Erstellung von Grabmälern.

Art. 4 Friedhofverwaltung³

Der Gemeinderat überträgt die unmittelbare Überwachung des gesamten Friedhof- und Bestattungswesen der zuständigen Stelle. Das Zivilstandsamt erledigt die ihm durch dieses Reglement zugewiesenen Aufgaben. Das Friedhofpersonal untersteht der zuständigen Stelle.

II. Bestattungen

Art. 5 Meldepflicht der Todesfälle

- 1 Jeder Todesfall oder Leichenfund ist sofort, spätestens jedoch innert zwei Tagen, auf dem Zivilstandsamt des Todes- und Wohnorts zu melden. Der Meldepflichtige hat dem Zivilstandsamt als Ausweis eine ärztliche Todesbescheinigung vorzulegen.
- 2 Meldepflichtig sind auch Totgeburten, die nach dem 6. Schwangerschaftsmonat erfolgen. Bei der Anzeige ist eine ärztliche Bescheinigung, dass das Kind bei der Geburt tot war, vorzulegen.

Art. 6 Anordnung der Bestattung

Für die Bestattung trifft das Zivilstandsamt die erforderlichen Anordnungen, insbesondere:

- a) Ausstellen der Bestattungs- bzw. Kremationsbewilligung.
- b) Beraten der Angehörigen bei der Grabwahl.
- c) Festsetzen des Bestattungstermins im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestattungsfrist für Erdbestattungen.
- d) Anmelden der Kremation beim Zivilstandsamt des Krematoriumsorts.
- e) Auftrag erteilen für die Aufbahrung, die Graböffnung und das Umtragen an das Friedhofpersonal sowie Mitteilung an den Sakristan der Kirche Bertiswil und an das Teilungsamt.
- f) Ausstellen der Konzessionsverträge für die Platten- und Familiengräber.
- g) Führen der Gräberkontrolle und des Friedhofplans.

Art. 7 Bestattungsarten

- 1 Bestattungsarten sind die Erdbestattung (Beerdigung) und die Urnenbeisetzung.

³ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

- 2 Über die zu wählende Bestattungsart ist in der Regel die letzte Anweisung der verstorbenen Person zu respektieren. Fehlt eine solche Anweisung, dann bestimmen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart oder in besonderen Fällen der Kantonsarzt.

Art. 8 Sargart, Einsargung

- 1 Nach erfolgter ärztlicher Todesbescheinigung ist die verstorbene Person umgehend einzusargen. Für Erdbestattungen ist ein Sarg aus leicht verrottbarem, umweltverträglichem Material zu verwenden. Für Kremationen sind Spezialsärge vorgeschrieben.
- 2 Für jede verstorbene Person ist ein Sarg zu verwenden. Ein gemeinsamer Sarg ist nur gestattet für eine bei der Niederkunft gestorbene Mutter mit ihrem toten Kinde. Der Sarg darf frühestens eine Stunde vor der Abholung geschlossen werden, sofern nicht der Arzt eine frühere Schliessung anordnet.

Art. 9 Aufbahrung

- 1 Die verstorbene Person ist innerhalb eines Tages seit Eintritt des Tods in einem dafür bestimmten Aufbahrungsraum aufzubahren.
- 2 Für die Aufbahrung stehen die Räumlichkeiten der Friedhofanlage (Totenkapelle und Friedhofgebäude je mit Kühlkatafalk) für in Rothenburg wohnhaft gewesene Verstorbene unentgeltlich zur Verfügung.
- 3 Die Angehörigen veranlassen die Überführung in den Aufbahrungsraum und haben auch für die Kosten aufzukommen.

Art. 10 Bestattungsbewilligung

Die Bestattung darf nur bei Vorliegen einer Bestattungs- oder Kremationsbewilligung der zuständigen Stelle⁴ vorgenommen werden.

Art. 11 Bestattungsfrist

Eine verstorbene Person darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Tods bestattet oder kremiert werden. Die Erdbestattung soll spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Tods erfolgen. In begründeten Fällen kann die zuständige Stelle⁵ ausnahmsweise die Frist angemessen verlängern.

⁴ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

⁵ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

Art. 12 Grabbelegung

In einem Einzelgrab darf nur ein Sarg bestattet bzw. eine Urne beigesetzt werden, ausgenommen davon ist der gleichzeitige Tod der Mutter mit ihrem neugeborenen Kind.

Art. 13 Schicklichkeit

Der Friedhofverwalter sorgt dafür, dass die Bestattungen in schicklicher Form erfolgen und dass die Bestattungszeremonie ungehindert vollzogen werden kann.

Art. 14 Kirchliche Bestattung

Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramts. Die Angehörigen haben sich mit dem Pfarramt umgehend in Verbindung zu setzen.

Art. 15 Zivile Bestattung⁶

Wenn die kirchlichen Organe ihre Mitwirkung ablehnen oder wenn der Verstorbene eine kirchliche Bestattung abgelehnt hat, ist das Begehren um Anordnung einer stillen Bestattung bei der zuständigen Stelle zu stellen. Die zuständige Stelle hat bei der Bestattung anwesend zu sein.

Art. 16 Verstorbene aus anderen Gemeinden

Bestattungen oder Beisetzungen von auswärts wohnhaft gewesenen Personen können auf dem Friedhof Bertiswil nur mit Bewilligung der zuständigen Stelle⁷ und gegen eine vom Gemeinderat festzusetzende Gebühr erfolgen.

Art. 17 Verbot der Graböffnung

- 1 Kein Grab darf vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe geöffnet werden.
- 2 Die Ausgrabung einer Leiche (Exhumation) ist nur mit Bewilligung des Kantonsarztes oder auf Verfügung des Untersuchungsrichters gestattet.
- 3 Die zuständige Stelle⁸ kann auf begründetes Gesuch hin ausnahmsweise Urnen-Umbettungen oder Urnen-Ausgrabungen (zur Aushändigung) bewilligen. Die Kosten gehen zulasten des Gesuchstellers.

⁶ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

⁷ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

- 4 Eine Rückerstattung bezahlter Konzessionsgebühren erfolgt nicht.

III. Friedhofanlage

a) Allgemeine Vorschriften

Art. 18 Öffnungszeiten

- 1 Die Friedhofanlage ist jederzeit zugänglich. Die Öffnungszeiten der Aufbahrungsräume werden von der zuständigen Stelle⁹ festgelegt.
- 2 Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr dürfen die Aufbahrungsräume nur in Begleitung Erwachsener betreten.

Art. 19 Schutz der Anlage, Ruhe und Ordnung

- 1 Die Friedhofanlage ist die Gedenkstätte der Verstorbenen und gilt als Besinnungsort. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anlage steht unter öffentlichem Schutz.
- 2 Das Befahren der Friedhofanlage mit Privatfahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienst- und Invalidenfahrzeuge) ist untersagt. Ausnahmen für spezielle Transporte bewilligt die zuständige Stelle¹⁰.
- 3 Das Laufenlassen von Tieren ist verboten.
- 4 Sämtliche Abfälle sind in die dafür bereit gestellten Behälter zu werfen.

Art. 20 Haftung

Die Einwohner- und Kirchgemeinde sowie die zuständige Stelle¹¹ lehnen jede Haftpflicht für Schäden ab, welche durch widerrechtliche Handlungen Dritter, durch Baumfall, herabfallende Äste, Naturereignisse, Grabsenkungen oder Entwendungen entstehen.

⁸ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

⁹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

¹⁰ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

¹¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

Art. 21 Schadenersatz

Wer beim Einsetzen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist gemäss Schweizerischem Obligationenrecht schadenersatzpflichtig.

b) Gräber

Art. 22 Gräberarten

Grundlage für die Friedhofeinteilung ist der Friedhofplan. Es stehen folgende Gräber zur Verfügung:

Erbestattungen:

- a) Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 6 Jahre.
- b) Reihengräber für Kinder unter 6 Jahre.
- c) Plattengräber.
- d) Familiengräber für 2 Bestattungen.

Urnenbeisetzungen:

- e) Reihengräber.
- f) Familiengräber für 4 Beisetzungen.
- g) Gemeinschaftsgrab.

Art. 23 Friedhofplan und Belegungsreihenfolge

Die Grabanordnung richtet sich bei allen Gräberarten in fortlaufender Reihenfolge nach dem Friedhofplan. Mit Ausnahme einzelner Plattengräber besteht kein Anspruch auf die Freihaltung oder Zuordnung eines bestimmten Grabplatzes oder auf die Einräumung eines bestimmten Grabrechts.

Art. 24 Grabesruhe

Die Grabesruhe dauert

bei Erdbestattungen:

| | |
|--|----------|
| für Erwachsene und Kinder über 6 Jahre | 20 Jahre |
| für Kinder unter 6 Jahre | 15 Jahre |

bei Urnenbestattungen:

| | |
|-------------------|-------------|
| generell | 15 Jahre *) |
| Gemeinschaftsgrab | unbegrenzt |

*) Ausnahmen ergeben sich aus dem Art. 25.

Art. 25 Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber

Urnenbeisetzungen in bereits belegte Erdgräber (Reihen-, Platten- und Familiengräber) sind möglich. Die Grabesruhe der Urne kann in diesen Fällen auf Ersuchen der Angehörigen verkürzt werden, muss jedoch mindestens 10 Jahre betragen. Bei den Reihengräbern dürfen in diesem Falle seit der Erstbestattung nicht mehr als 10 Jahre verflossen sein.

Art. 26 Reihengräber

- 1 Die Reihengräber werden mit Ausnahmen gemäss Art. 16 unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- 2 Die Bestattungen erfolgen in fortlaufender Reihenfolge.
- 3 Die Gräbermasse ergeben sich aus den Vorschriften der kantonalen Bestattungsverordnung.

Art. 27 Urnengräber

Die Beisetzung der Urne erfolgt in speziell reservierten Grabfeldern.

Art. 28 Plattengräber

- 1 Die Plattengräber werden gegen Bezahlung einer Konzessionsgebühr zur Verfügung gestellt. Gegen entsprechende Nachzahlung kann die Grabesruhe nach Ablauf von 20 Jahren verlängert werden.
- 2 Bei den Plattengräbern längs der Kirche und der Totenkapelle sowie entlang der Friedhofmauer werden durch die Gemeinde einheitliche Inschrifttafeln oder -platten angebracht. Die Tafeln und Platten sowie die Gravur gehen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 29 Familiengräber (Erdbestattung und Urnenbeisetzung)

- 1 Familiengräber werden gegen Bezahlung einer Konzessionsgebühr zur Verfügung gestellt. Die Konzessionsdauer für Familiengräber beträgt 30 Jahre. Diese kann nach Ablauf gegen Nachzahlung jeweils bis maximal 30 Jahre verlängert werden. Die Dauer der Grabesruhe muss jedoch in jedem Falle eingehalten werden.
- 2 Die Familiengräber werden in laufender Reihe abgegeben. Es werden keine Reservationen vorgenommen. In die Urnenfamiliengräber dürfen maximal 4 Urnen beigesetzt werden.
- 3 Die Übertragung der Konzession ist mit Einwilligung des Zivilstandsamts gestattet, ebenso die Bestattung von Nicht-Familienangehörigen.

- 4 Mit dem Konzessionserwerb geht der Unterhalt des Familiengrabs auf den Konzessionär über.

Art. 30 Gemeinschaftsgrab

- 1 Im Gemeinschaftsgrab können nur Urnen (Holz) beigesetzt werden. Die Beisetzungen erfolgen in fortlaufender Reihenfolge gemäss Grabplan. Das Gemeinschaftsgrab ist mit einheitlichen Inschriftplatten versehen. Auf einer Steinplatte werden zwei bis drei Inschriften angebracht. Die Bestimmung des Platzes sowie das Anbringen der Inschriftplatten erfolgt durch die Gemeinde. Die Angehörigen können bestimmen, ob der Name der verstorbenen Person auf der Inschriftplatte eingraviert wird oder nicht. Die Inschrift wird nach der Beisetzung durch die zuständige Stelle¹² in Auftrag gegeben.
- 2 Für die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab wird eine vom Gemeinderat festzusetzende einmalige Gebühr verlangt. Mit dieser Gebühr ist der von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Blumenschmuck abgegolten. Grabinschriftplatte und Gravur gehen zulasten der Angehörigen.
- 3 Ein persönlicher Blumen- oder Kranzschmuck kann während maximal 4 Wochen nach der Beisetzung an einem von der zuständigen Stelle¹³ dafür bestimmten Platz hingelegt werden. Nach diesem Zeitpunkt ist persönlicher Blumen- oder Grabschmuck untersagt.

IV. Grabmäler

Art. 31 Erstellungspflicht

- 1 Für alle Gräber, ausgenommen die Plattengräber und das Gemeinschaftsgrab, sind durch die Angehörigen oder die Erben Grabmäler erstellen zu lassen.
- 2 Die Grabmäler dürfen nach erfolgter Bestattung frühestens 6 Monate bei fundamentierter Auflage und frühestens 9 Monate ohne fundamentierter Auflage aufgestellt werden. Die Grabmäler sind in der Regel innerhalb eines Jahres zu stellen.

Art. 32 Bewilligungspflicht¹⁴

- 1 Für die Errichtung oder Änderung von Grabmälern sind die Weisungen der zuständigen Stelle zu befolgen.

¹² Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

¹³ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

¹⁴ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

- 2 Alle Grabmäler sind bewilligungspflichtig. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der zuständigen Stelle ein Gesuch in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Das Gesuch hat den Entwurf mit den vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1 : 10 zu enthalten.
- 3 Zur Ergänzung der Vorlagen können Materialmuster, Ausführungszeichnungen und Beschriftungsentwürfe in natürlicher Grösse oder Modelle einverlangt werden. Die zuständige Stelle kann auf Kosten der Gesuchsteller Fachleute zur Begutachtung zuziehen. Die zuständige Stelle ist ermächtigt, Grabmäler, die nicht den eingereichten und genehmigten Zeichnungen entsprechen, auf Kosten der Gesuchsteller entfernen zu lassen.

Art. 33 Gestaltung und Unterhalt

- 1 Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die verstorbene Person wachhalten und eine Aussage über sein Leben und seinen Glauben enthalten kann.
- 2 Das Grabmal soll sich in das Gesamtbild der Friedhofanlage ruhig und harmonisch einfügen. Jedes Grabmal muss in Form und Werkstoff entsprechend gestaltet sein.
- 3 Die Angehörigen der verstorbenen Person sind verpflichtet, die Grabmäler zu unterhalten. Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmale sind durch die Angehörigen wieder instand zu stellen. Vernachlässigte Grabmäler werden von der zuständigen Stelle¹⁵ auf Kosten der Angehörigen der verstorbenen Person unterhalten.

Art. 34 Richtlinien

Für die Beschaffenheit der Grabmäler, wie Ausmasse, Materialien, Bearbeitung, Inschrift usw. erlässt die zuständige Stelle¹⁶ verbindliche Weisungen.

V. Grabschmuck und Bepflanzung

Art. 35 Bepflanzung

- 1 Die Bepflanzung der Gräber ist Sache der Angehörigen. Die Arbeiten können einem Gärtner übertragen werden.
- 2 Die allgemeine Bepflanzung soll sich möglichst dem Charakter des Grabfelds anpassen. Natürlicher Pflanzenschmuck ist zu bevorzugen. Das Aufstellen von Kränzen und Blumen aus Blech, Glasperlen, Draht und dergleichen ist verboten.

¹⁵ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

¹⁶ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

- 3 Bei allen Gräbern sind Grabeinfassungen und Wege zwischen den einzelnen Gräbern wegzulassen. Die Abgrenzung wird durch die von der Gemeinde verlegten Steinplatten angedeutet. Die Grünbepflanzung der Gräber hat ohne Unterbruch durch Zwischenwege ineinander überzugehen. Die Bepflanzung jeder Grabstätte ist bis in die Mitte der angedeuteten Abgrenzung fortzuführen, damit eine geschlossene und einheitliche Grünbepflanzung der Gräberreihe entsteht.
- 4 Das Anbringen von Einfassungen jeder Art sowie das Belegen der gesamten Grabfläche mit Steinen, Kies oder Steinsplittern ist verboten.
- 5 Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist auf den Reihengräbern untersagt und für Familiengräber nur so weit gestattet, als die allgemeine Bepflanzung nicht beeinträchtigt wird. Auf Reihengräbern sind Kleingehölze (Zwergkoniferen) zulässig.

Art. 36 Grabpflege

- 1 Die Grabbepflanzung und der Grabunterhalt ist Pflicht der nächsten Angehörigen der verstorbenen Person. Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser Mahnung durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen oder Erben unterhalten.
- 2 Kränze sind in der Regel bis spätestens 6 Wochen nach der Bestattung zu entfernen. Das Friedhofpersonal ist befugt, verwelkte Kränze und Blumen vorher wegzuräumen. Bei Platzmangel kann die zuständige Stelle¹⁷ die vorzeitige Entfernung anordnen.
- 3 Das Aufstellen von Blumen hat in gediegenen Gefässen zu erfolgen. Weih-nächtlicher Grab schmuck ist bis Ende Januar wegzuräumen.
- 4 Die Unterhaltungspflicht für das Gemeinschaftsgrab liegt bei der Gemeinde, die dafür eine einmalige Gebühr erhebt.
- 5 Es besteht die Möglichkeit, die Dauerpflege einzelner Gräber der Gemeinde gegen volle Abgeltung zu übertragen.

Art. 37 Allgemeiner Unterhalt

Der allgemeine Unterhalt der Friedhofanlage ausserhalb der Grabplätze geht zulasten der Gemeinde.

¹⁷ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

VI. Allgemeines

Art. 38 Arbeiten auf dem Friedhof

Drei Werktage vor Ostern, Pfingsten und Allerheiligen dürfen keine Grabmäler mehr aufgestellt werden. Bildhauer und Grabsteinlieferanten haben ihre Arbeiten zwei Tage vor den genannten Feiertagen zu beenden.

Art. 39 Bestattungskosten

Die Bestattungskosten werden nach einem vom Gemeinderat festgelegten Tarif in Rechnung gestellt.

Art. 40 Räumung der Gräber am Ende der Grabesruhe

- 1 Nach Ablauf der Grabesruhe sind die Grabmäler und die Pflanzen nach vorausgegangener schriftlicher Bekanntmachung an die Angehörigen, oder sofern nötig, durch Publikation im Luzerner Kantonsblatt, wegzuschaffen.
- 2 Grabmäler und Pflanzen sind von den Angehörigen innerhalb der festgesetzten Frist wegzuräumen.
- 3 Nach Ablauf dieser Frist wird über die übriggebliebenen Grabmäler verfügt.

VII. Rechtsmittel

Art. 41 Rechtsmittel bei Beschwerden¹⁸

Verfügungen der zuständigen Stelle können innert 20 Tagen seit der Zustellung beim zuständigen, kantonalen Departement mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

¹⁸ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42 Übergangsbestimmungen

Grabmale, welche vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellt wurden, dürfen in ihrem Zustand bestehen bleiben. Soweit Änderungen an denselben während der Grabesruhe oder Konzessionsdauer vorgenommen werden, ist den Bestimmungen dieses Reglements nachzukommen.

Art. 43 Aufhebung des bisherigen Rechts

Inkrafttreten

- 1 Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement über das Bestattungswesen und den Friedhof vom 12. Dezember 1977.
- 2 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Kantonale Gesundheitsdepartement in Kraft.

Art. 44 Kantonales Recht

Für alle in diesem Reglement nicht enthaltenen, das Friedhof- und Bestattungswesen betreffende Bestimmungen, gelten diejenigen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen.

Rothenburg, den 02. Dezember 2002.

Gemeinderat Rothenburg

Pius Schmid
Gemeindepräsident

Hans Matter
Gemeindeschreiber

Das Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 24. August 1998 beschlossen.

Genehmigt durch das Kant. Gesundheitsdepartement am 03. September 1998.

Anhang 1

Weisungen¹⁹ für die Erstellung von Grabmälern auf dem Friedhof der Gemeinde Rothenburg

Gestützt auf Art. 34 des Friedhofreglements der Gemeinde Rothenburg vom 8. Juli 1998 werden folgende Weisungen erlassen:

Art. 1 Erstellungspflicht

Für alle Gräber, ausgenommen die Plattengräber und das Gemeinschaftsgrab, sind durch die Angehörigen oder Erben Grabmäler erstellen zu lassen.

Art. 2 Bewilligungspflicht

- 1 Alle Grabmäler sind bewilligungspflichtig. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Friedhofverwalter ein Gesuch in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Das Gesuch hat den Entwurf mit den vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1 : 10 zu enthalten.
- 2 Zur Ergänzung der Vorlagen können Materialmuster, Ausführungszeichnungen und Beschriftungsentwürfe in natürlicher Grösse oder Modelle einverlangt werden. Der Friedhofverwalter kann auf Kosten der Gesuchsteller Fachleute zur Begutachtung zuziehen. Der Gemeinderat ist ermächtigt, Grabmäler, die nicht den eingereichten und genehmigten Zeichnungen entsprechen, auf Kosten der Gesuchsteller entfernen zu lassen.

Art. 3 Gestaltung

- 1 Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die verstorbene Person wachhalten soll und eine Aussage über sein Leben und seinen Glauben enthalten kann.
- 2 Das Grabmal soll sich in das Gesamtbild der Friedhofanlage ruhig und harmonisch einfügen. Jedes Grabmal muss in Form und Werkstoff entsprechend gestaltet sein.
- 3 Die Angehörigen der verstorbenen Person sind verpflichtet, die Grabmäler zu unterhalten. Vernachlässigte Grabmäler werden von der Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen der verstorbenen Person unterhalten.

¹⁹ Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 07. Juli 2011, in Kraft seit 01. Juli 2011

Art. 4 Materialien

Für die Grabmäler sind neben Holz und Schmiedeisen grundsätzlich alle Steinmaterialien wie Sandsteine, Muschelkalksteine, Marmore, Kalksteine, Granite, Serpentine und Gneise zulässig. Die Bearbeitungsweise soll sich dem Charakter des Materials anpassen. Ornamentale Schmuckformen und sakrale Symboldarstellungen sollen in guter künstlerischer und handwerklicher Art und Weise ausgeführt werden. Auf eine gute Schrift ist grösster Wert zu legen. Schriften in gravierten Ausführungen können in einer zum Material passenden Farbe ausgetönt werden. Jede Art von Bemalung ist untersagt.

Art. 5 Unstatthafte Grabmäler und Werkstoffe

- 1 Im Hinblick auf eine ruhig wirkende und ästhetische Gestaltung des Friedhofbilds sind grundsätzlich ausgeschlossen:
 - alle polierten und poliert wirkenden Steine;
 - rosarote, schwarze und weisse Steine;
 - Zement- und Kunststeine;
 - Findlinge (erratische Steine), unbearbeitete Blöcke (Felsen) aus Steinbrüchen;
 - Nachahmung natürlicher Gegenstände durch andere Stoffe (z.B. Holzkreuze, Baumstämme und Ähnliches aus Stein, Guss oder Blech);
 - geschmacklose, naturalistische Bildreliefs, unechte Symbole, Radierungen, ungeeignete Keramikfiguren, Fotografien;
 - Schrifttafeln aus Glas, Email oder ähnlichen Materialien;
 - aus verschiedenen Gesteinsarten zusammengesetzte Grabzeichen;
 - auffällig bemalte und versilberte Inschriften sowie vergoldete Inschriften auf dunklen Gesteinsarten;
 - ungünstig wirkende Materialien aus Gusseisen, Draht, Pulverbronze;
 - Metallschriften, ausgenommen auf liegenden Platten;
 - gefräste Seitenkanten.
- 2 Der Friedhofverwalter ist berechtigt, Grabmäler, die den Vorschriften nicht entsprechen oder ohne Bewilligung erstellt wurden, zurückzuweisen bzw. gegebenenfalls zu Lasten der Auftraggeber entfernen zu lassen.

Art. 6 Ausmasse

1 Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

| | Max. Höhe/cm | Max. Tiefe/cm | Max. Breite/cm | Min. Dicke/cm |
|--|----------------------------------|------------------|---|--------------------------|
| Reihengräber für Erwachsene Stehende Grabmäler *) Liegeplatten | 110 | 60 | 50 50 | 12 8 |
| Reihengräber für Kinder Stehende Grabmäler *) Liegeplatten | 70 | 40 | 35 35 | 12 6 |
| Urnengräber Stehende Grabmäler *) Liegeplatten | 90 | 50 | 45 40 | 12 8 |
| Plattengräber (Haupteingang zur Kirche) | 100 | | 60 | |
| Familiengräber (Erd- und Urnenbestattung) Stehende Grabmäler a) mit horizontalem oberem Abschluss sofern der Kopf stark abgedacht, stark geschweift oder rund ausgeführt wird, beträgt die max. Höhe b) freie Plastiken, Kreuze c) Stelen Liegeplatten | 100 110 150 150 | | 70 % der Grabbreite 70 % der Grabbreite 50 115 | 18 18 18 15 |

*) Die Höhenmasse dürfen bei freien Plastiken, Kreuzen sowie stehenden Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf max. 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.

2 Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel; dieser darf höchstens 10 % der gesamten Höhe betragen und muss aus dem gleichen Material wie das Grabmal sein.

3 Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (oberkant gemessen) höchstens 15 cm überragen.

- 4 Bei den Plattengräbern ist grundsätzlich für eine Grabplatte ein Grabmal zu stellen. Für die Grabmäler beim Aufgang Ost werden besondere Gestaltungs-vorschriften der kath. Kirchengemeinde vorbehalten. Für weitere Ausnahmen wird auf Art. 8 verwiesen.
- 5 Die Weihwasserbehälter dürfen eine Höhe von 15 cm ab Grabniveau nicht überschreiten.

Art. 7 Setzen der Grabmäler

- 1 Alle Grabmäler sind gut und fachgerecht zu versetzen. Schiefstehende oder verschobene Grabmäler sind auf erste Aufforderung hin durch die Eigentümer wieder aufrichten zu lassen.
- 2 Die Grabmäler dürfen nach erfolgter Bestattung frühestens 6 Monate bei fundamentierter Auflage und frühestens 9 Monate ohne fundamentierter Auflage aufgestellt werden. Die Grabmäler sind in der Regel innerhalb eines Jahres zu stellen.

Art. 8 Ausnahmen

- 1 Der Friedhofverwalter ist berechtigt, unter Beizug eines aussenstehenden Fachmanns, ausnahmsweise Abweichungen von Art. 6 zu bewilligen.
- 2 In der Beurteilung sind besondere künstlerische und ästhetische Gründe zu berücksichtigen. Die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabs und die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbilds dürfen dadurch keine Beeinträchtigung erleiden.

Art. 9 Ersteller

Der Ersteller darf seinen Namen an der Seitenfläche des Grabmals und nur in unauffälliger Weise eingravieren. Metallplättchen sind nicht gestattet.

Rothenburg, den 08. Juli 1998